

**Satzung und Geschäftsordnung  
des  
F. C. Bayern Fan-Club  
Konnersreuth**



# **Satzung**

des F. C. Bayern Fan-Club Konnersreuth

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: F. C. Bayern Fan-Club Konnersreuth
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konnersreuth.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die zielbewußte Förderung und Ausbreitung der F. C. Bayern Fans in der näheren Umgebung.
2. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben u. a. durch Abhalten von Vereinsabenden zur Weiterbildung seiner Mitglieder, Besuch von Fußballspielen des F. C. Bayern München, von anderen gleichgesinnten Vereinen und Vereinigungen sowie Instituten und ähnlichen Einrichtungen. Seine Mitglieder stellen sich bei allen dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen zur Verfügung.

## **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wobei bei Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter zustimmen müssen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt wird wirksam Ende Juni, wenn die Kündigung  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher bei der Vorstandschaft eingegangen ist.
3. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 6 Ausschluß der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft hat ihren Antrag auf Ausschluß dem auszuschließenden Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 7 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn nach abgesandter Mahnung der Beitragsrückstand nicht innerhalb 14 Tagen beim Kassier eingeht.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung des Mitglieds hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.
6. Eine Streichung des Mitglieds ist ebenfalls möglich, wenn durch das Mitglied das Ansehen des Fanclubs erheblich geschädigt wurde.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft (§ 10 und § 11 der Satzung).
2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 11 der Satzung).
3. die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung).

## **§ 10 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Vorstandsmitglieder können sich im Innenverhältnis untereinander vertreten. Außerdem können Beisitzer für verschiedene Aufgaben von der Vorstandschaft bestellt werden.
3. Die Vorstandschaft wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt.  
Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat alleine Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der Schriftführer und der Kassier nur Gebrauch machen, wenn der 1. und die beiden Stellvertreter verhindert sind.
5. Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Die erweiterte Vorstandschaft**

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft und 5 weiteren Mitgliedern des Vereins.
2. Diese weiteren Mitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über sämtliche vereinsinterne Angelegenheiten und der Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 8 Abs. 2.
4. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Über vereinseigene Gelder entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, wobei der 1. Vorsitzende und der Kassier bis zu je DM 100,00 alleine verfügen können. Solche Gelder werden nur zum Wohl des Vereins und seiner Mitglieder verwendet. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
7. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandschaft**

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Ausgenommen hiervon sind Kartenbestellungen für Mitglieder und Angehörige des Fanclubs zu Spielen des F. C. Bayern München e. V. sowie Beförderungsmaßnahmen zu diesen Spielen.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) mindestens jährlich einmal, möglichst im Monat Juni,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen 3 Monaten
  - d) wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses verlangen.

## **§ 14 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und Aushang der Tagesordnung im Schaukasten einzuberufen.

## **§ 15 Beschlußfähigkeit**

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Fan-Clubs (§41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 1 Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu den weiteren Versammlungen hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

## **§ 16 Beschlußfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Mitgliederversammlung erfaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und
2. die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift. Sie ist ebenfalls vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vergl. §15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft (§11 der Satzung).
3. Das Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt.

Konnereuth, den 01.08.1996

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.08.1996 in Konnersreuth beschlossen.

Sie tritt hiermit in Kraft.

Konnereuth, den 01.08.1996

# **Geschäftsordnung**

des F. C. Bayern Fan-Club Konnersreuth

## **1. Versammlungsordnung**

Die Monatsversammlung wird von der Vorstandschaft eröffnet, die Tagesordnung wird bekanntgegeben.

## **2. Wahlordnung**

Vor jeder Wahl wird ein Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzer, von der Versammlung gewählt.

## **3. Ehrenordnung**

Nach 10 Jahren Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.

## **4. Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt

- a) für Erwachsene ab 18 Jahre DM 20
- b) für Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten DM 10
- c) Familienbeitrag DM 30

und wird im Voraus erhoben.

## **5. Schlußsatz**

Diese Geschäftsordnung wurde am 01.08.1996 von der erweiterten Vorstandschaft einstimmig beschlossen.

Die erweiterte Vorstandschaft